



SVW – Schachverband Württemberg e.V.

Ordnung zur Aufwandsentschädigung für Amtsträger im Bezirk Ostalb

Erstellt von Thomas Häußler am 4.5.2016, laut Beschluss vom Bezirkstag am 30.4.2016.

§ 1 – Zweck

Den in dem Schachbezirk Ostalb gewählten und ehrenamtlich tätigen Funktionären auf Kreis- und Bezirksebene steht eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung zu. Alternativ kann eine Einzelbelegabrechnung erfolgen.

§ 2 – Begünstigte Personen

Folgende gewählte Amtsinhaber können eine pauschale Aufwandsentschädigung beantragen: Bezirksvorsitzender, Bezirkskassierer, Kreisvorsitzender. Folgende gewählte Amtsinhaber können eine pauschale Aufwandsentschädigung beantragen: Bezirksvorsitzender, Bezirkskassierer, Kreisvorsitzender.

§ 3 – Höhe der Aufwandsentschädigung

Sowohl der Bezirksvorsitzende als auch die Kreisvorsitzende können jeweils für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 100,00 Euro beantragen. Der Bezirkskassierer kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 Euro beantragen.

§ 4 – Formvorschriften

Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Bezirkskassierer einzureichen, der diesen dann genehmigt. Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Bezirkskassierer wird von dem Bezirksvorsitzenden genehmigt. Der Antrag ist im Jahr des Anspruchs zu stellen.

§ 5 – Genehmigung in Wahljahren

In Jahren, in denen der Bezirks- und Kreisvorstand gewählt wird, ist der Antrag nach dem Bezirkstag/dem Kreistag zu genehmigen. Die pauschale Aufwandsentschädigung steht dem beim Bezirkstag oder Kreistag gewählten Funktionär zu.

§ 6 – Sonstiges

Ein Nachweis über tatsächlich entstandene Kosten ist nicht zu erbringen (Pauschale).

§ 7 – Streitigkeiten

§ Bei Streitigkeiten entscheidet das Bezirksschiedsgericht.

§ 8 – Inkrafttreten

§ Diese Ordnung tritt mit dem 30. April 2016 in Kraft.